

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0775/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. In dem am 06.08.2025 als „Meinung“ bzw. als „Kommentar“ gekennzeichneten Beitrag „Für Frauke Brosius-Gersdorf geht es jetzt um alles“ (online) bzw. „Jetzt geht es für sie um alles“ (Print) berichtet die Redaktion über die Vorwürfe gegen die Professorin Frauke Brosius-Gersdorf, bei ihrer Dissertation von ihrem Ehemann plagiiert zu haben.

In dem Online-Bertrag heißt es in der Einleitung, in ihrer Dissertation seien „91 neue Fundstellen mit wortgleichen Passagen zu Arbeiten ihres Ehemanns aufgetaucht“. Die Parallelen seien derart umfangreich, dass es nicht leicht werden dürfte, den Nachweis einer ganz eigenen akademischen Leistung zu erbringen, so die Redakteurin.

Sowohl in der Print- als auch der Online-Version schreibt die Redakteurin, dass „nun 91 neue Fundstellen mit wortgleichen Passagen zu früheren Arbeiten ihres Ehemanns und akademischen Lehrers Hubertus Gersdorf aufgetaucht“ seien. Zunächst seien es nur 23 Stellen gewesen, die der Plagiatsjäger veröffentlicht habe.

II. Die Beschwerdeführerin hält durch die oben zitierten Passagen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für verletzt.

Es seien nicht 91 neue Fundstellen, es seien insgesamt 91 Fundstellen. Diese 91 Fundstellen enthielten auch, aber nicht nur wortgleiche „Passagen zu früheren Arbeiten ihres Ehemanns und akademischen Lehrers Hubertus Gersdorf“, sondern auch wortgleiche Passagen zu späteren Arbeiten von Hubertus Gersdorf. Die Doktorarbeit von Frau Brosius-Gersdorf sei 1997 veröffentlicht worden. Der Satz meine, dass die 91 Fundstellen auf früher erschienene Arbeiten von Hubertus Gersdorf verweisen, also auf Arbeiten von Hubertus Gersdorf, die vor 1997 erschienen sind. Das sei aber nicht so. Bei bestimmten Fundstellen der Doktorarbeit werde nämlich eine Ähnlichkeit zu nach 1997 erschienenen Texten von Hubertus Gersdorf gesehen, so dessen Habilitationsschrift, die erst 2000 veröffentlicht worden sei.

III. Der Chefredakteur Digital nimmt für die Beschwerdegegnerin Stellung.

Die Formulierung „91 neue Fundstellen“ beziehe sich auf die Veröffentlichung des Plagiatsprüfers, der zu diesem Zeitpunkt eine Aufstellung mit 91 Belegstellen erstmals öffentlich zugänglich gemacht habe. Der Begriff „neu“ beziehe sich daher auf das neue öffentliche Bekanntwerden dieser Fundstellen – nicht notwendigerweise darauf, dass bisher keinerlei Fundstellen existierten.

Die beanstandete Passage, die 91 Fundstellen zeigten Parallelen zu „früheren Arbeiten“ von Hubertus Gersdorf, sei als journalistische Zusammenfassung des Gesamtbefunds formuliert. Sie stehe im Kontext der Wahrnehmung, dass ein erheblicher Teil der von dem Plagiatsjäger dokumentierten Parallelen in Texten von Hubertus Gersdorf auftauche, die in seiner akademischen Tätigkeit vor der breiten öffentlichen Rezeption der Dissertation entstanden seien.

Der Artikel erhebe keinen Anspruch, eine Chronologie sämtlicher Veröffentlichungen abzubilden. Vielmehr handele es sich um eine kommentierende Einordnung auf Basis der damals verfügbaren Angaben des Plagiatsjägers. Dass auch einzelne Passagen Ähnlichkeiten mit späteren Veröffentlichungen Gersdorfs aufwiesen, widerspreche nicht der Kernaussage, dass das Material des Plagiatsjägers insbesondere Parallelen zu früheren Arbeiten dokumentiere.

Die Aussagen des Artikels seien nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Unterlagen getroffen worden. Die beanstandeten Passagen betrafen Fragen der sprachlichen Präzision, nicht Fragen der Wahrheitstreue oder journalistischen Integrität.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Veröffentlichung verletzt die Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, soweit in dem Beitrag behauptet wird, „nun [seien] 91 neue Fundstellen mit wortgleichen Passagen zu früheren Arbeiten ihres Ehemanns und akademischen Lehrers Hubertus Gersdorf aufgetaucht“. Diese Aussage enthält zwei Falschbehauptungen.

Zum einen wird der durchschnittliche Leser die Aussage, es seien 91 „neue“ Fundstellen zu den zunächst 23 Stellen aufgetaucht, so verstehen, dass es insgesamt 114 Stellen sind.

Zum anderen muss man die Aussage, diese Stellen wiesen wortgleiche Passagen zu „früheren Arbeiten“ von Hubertus Gersdorf so verstehen, als dass die Arbeiten von Hubertus Gersdorf vor der Dissertation von Frauke Brosius-Gersdorf veröffentlicht wurden. Dies ist sachlich falsch, da unter den 91 vom Plagiatsjäger angeführten Passagen auch solche sind, die Ähnlichkeiten mit Texten von Hubertus Gersdorf enthalten, welche dieser nach 1997

publizierte. Diese Falschbehauptung ist wesentlich, da die Dissertation von Frauke Brosius-Gersdorf im Jahr 1997 eingereicht wurde.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Kodex liegt nicht vor.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>